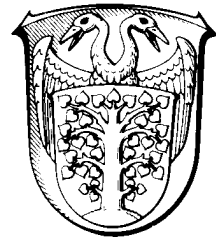


STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0005/21-26

Linden, den 20.04.2021

Sachbearbeiter: Daniel Weber
Aktenzeichen:

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die
Verbandsversammlung bzw. Verbandsvorstände der Verbände bei denen die Stadt Linden
Mitglied ist

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter
für die Verbandsversammlungen bzw. Verbandsvorstände der Verbände, bei denen die Stadt
Linden Mitglied ist zu entsenden:

11.1 Vertreterin/Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasserbands Kleebach:

Gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin: Markgraf, Uwe

dessen gewählter Stellvertreter:/Stellvertreterin: von der Decken, Katrin

11.2 Vertreterin/Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands

Gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin: Leun, Manfred

dessen gewählter Stellvertreter:/Stellvertreterin: Lenz, Dr. Ulrich

11.3 Vertreterin/Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverband Mittelhessische
Wasserwerke (ZMW)

Gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin: Schütz, Dr. Christof

dessen gewählter Stellvertreter:/Stellvertreterin: Weigel, Lothar

11.4 Vertreterin/Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 KGRZ Hessen

Gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin: Lodde, Hendrik

dessen gewählter Stellvertreter:/Stellvertreterin: Buchborn-Klos, Ellen

Begründung:

Die Organe der Zweckverbände sind lt. § 14 des Gesetzes über Kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. § 15
Abs. 2 S. 2 KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die
Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt
werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Stadtverordnete sein, wählbar sind vielmehr die Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO).

In der jeweiligen Zweckverbandssatzung kann allerdings geregelt sein, dass lediglich Stadtverordnete wählbar sind.

Für die Zweckverbände, in denen die Stadt Linden Mitglied ist, ist in deren Satzungen vorgesehen, dass dem Grunde nach alle passiv Wahlberechtigten Lindener Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO)“ wählbar sind. Wahlvorschläge können durch die Fraktionen und Parteien eingereicht werden.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen nach § 55 HGO. Da jeweils lediglich eine Stelle (jeweils Vertreter und Stellvertreter separat) zu besetzen ist, wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Absatz 3 HGO).

Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen.

gez.

Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke:	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
	Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: